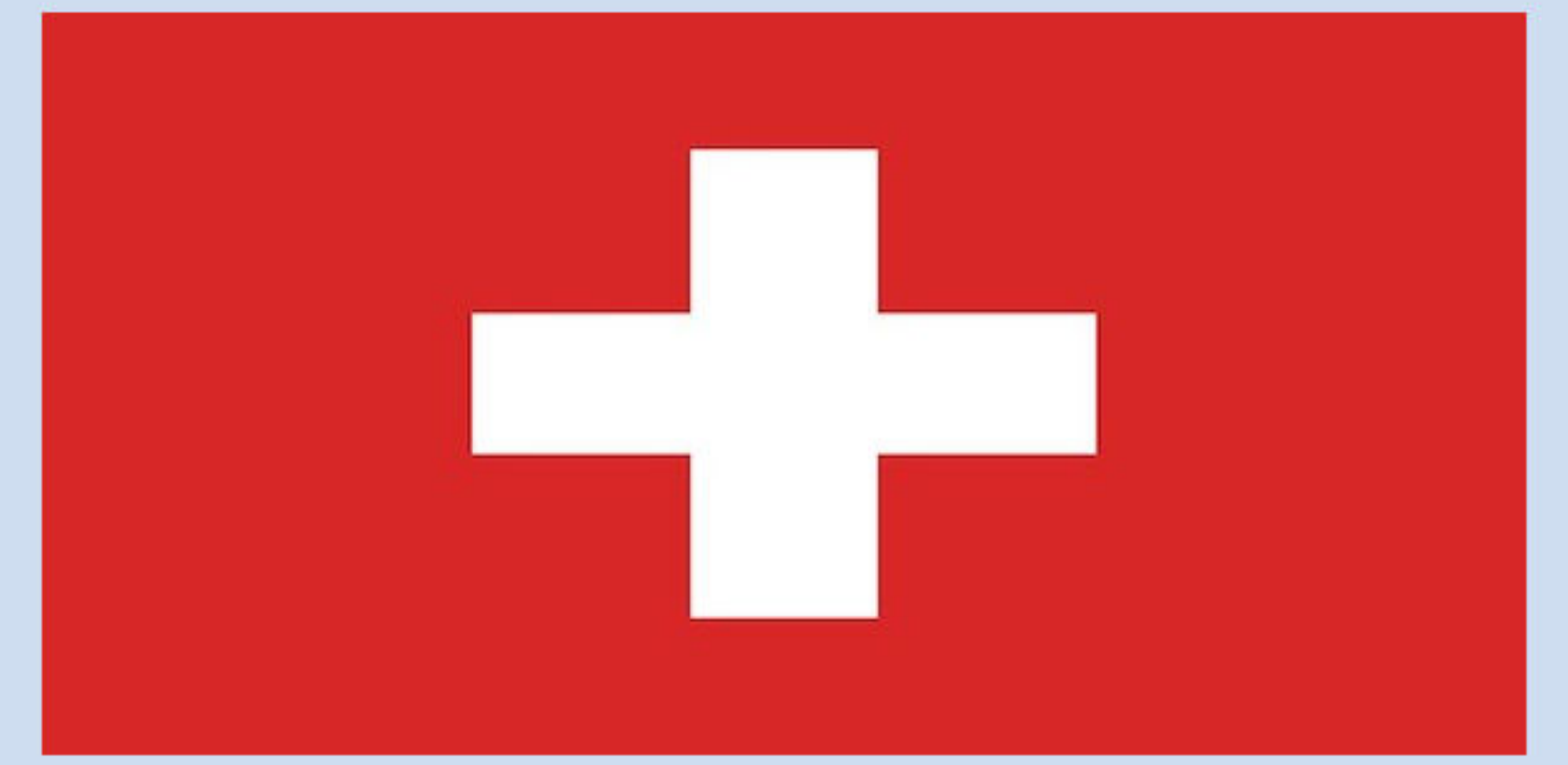




Schweiz

Altersvorsorge



Ein bewährtes System einfach erklärt

Die schweizerische Altersvorsorge



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Lexilog-Suchpool

Einleitung

Die Schweiz verfügt über ein solides System der sozialen Sicherheit. AHV und berufliche Vorsorge, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invalidenversicherung und Arbeitslosenversicherung, Erwerbsersatz für Mütter und Dienstleistende, Militärversicherung und Familienzulagen sorgen für einen umfassenden sozialen Schutz der Bevölkerung. Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe vervollständigen das System, wenn Leistungen der Sozialversicherungen nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen.

Der bedeutendste Teil dieses Sozialsystems ist die Altersvorsorge. Ziel und Zweck dieser Altersvorsorge sind einfach und klar: Wenn im Alter das Erwerbseinkommen wegfällt, sorgt sie dafür, dass wir unser Leben finanziell unabhängig und ohne existenzielle Not weiterführen können.

Aufbau und Funktionsweise der Altersvorsorge sind freilich etwas komplexer: Sie besteht aus drei unterschiedlichen Säulen, die unterschiedliche Aufgaben haben, verschiedenartig finanziert sind und von anderen Institutionen geführt werden.

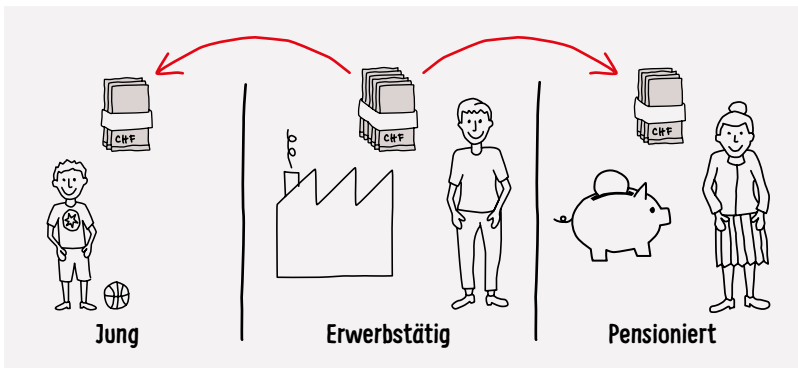
Wer die Altersvorsorge in den Grundzügen kennt und versteht, kann die Pensionierung besser planen und diesem Lebensabschnitt gelassener entgegensetzen. Dazu vermittelt diese Broschüre grundlegende Informationen. Der Schwerpunkt liegt auf der ersten (AHV) und der zweiten Säule (berufliche Vorsorge). Die dritte Säule, die freiwillige Vorsorge, wird ebenfalls kurz dargestellt. In der Broschüre erfahren Sie, welche Aufgaben die drei Säulen haben, wie sie funktionieren, wie sie zusammenspielen und welche Rolle den Ergänzungsleistungen zukommt. Dieses Zusammenspiel ist die Grundlage für unsere bewährte und solide Altersvorsorge, die allen im Alter ein Leben in Würde ermöglichen soll.

Lexilog-Suchpool

Zweck der Altersvorsorge	2
Nutzen der Altersvorsorge	4
Solidarität und Individualität	6
Absicherungsprinzipien	8
Dreisäulensystem	10
1. Säule: Staatliche Vorsorge	11
2. Säule: Berufliche Vorsorge	12
3. Säule: Private Vorsorge	14
Die 1. Säule: AHV	16
Beitragspflicht	17
Leistungen der AHV	17
Berechnung der AHV-Renten	20
Finanzierung der AHV	22
Die 2. Säule: Berufliche Vorsorge	23
Versicherter Lohn (koordinierter Lohn)	25
Finanzierung und Beiträge	25
Leistungen	26
Berechnung der Altersrenten	27
Leistungspläne	29
Zusammenspiel der drei Säulen	30
Ein ausgewogenes System	33
Äussere Faktoren und Herausforderungen	34
Möglichkeiten zur Anpassung	36

Zweck der Altersvorsorge

Wenn im Alter das Erwerbseinkommen wegfällt, sorgt die Altersvorsorge dafür, dass wir unser Leben finanziell unabhängig und ohne existenzielle Not weiterführen können.



Wir alle sind in gewissen Lebensphasen auf finanzielle Unterstützung angewiesen, insbesondere in der Kindheit und in der Jugend, wenn wir noch nicht für uns selber sorgen können, aber auch im Alter, wenn wir nicht mehr arbeiten.

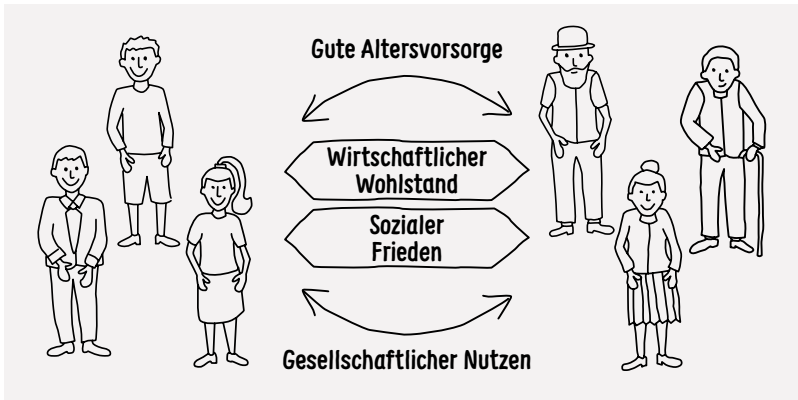
Noch vor wenigen Jahrzehnten war die Altersarmut ein verbreitetes Phänomen. Entbehrung und Not begleiteten viele Menschen im Alter, wenn ihre Kraft und ihre Gesundheit zum Arbeiten nicht mehr reichten. Darum haben die wirtschaftlich entwickelten Länder im Laufe der Zeit Altersvorsorgesysteme entwickelt, um den älteren Menschen eine Existenzgrundlage zu sichern.

In der Schweiz wurde der Grundstein für die Altersvorsorge am 6. Dezember 1925 gelegt: Volk und Stände stimmten mit grosser Mehrheit einem Verfassungsartikel zu, der die Einführung einer obligatorischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vorsah. 20 Jahre später wurde die AHV dann tatsächlich realisiert: 1947 stimmte das Volk dem entsprechenden Gesetz zu, ab Januar 1948 wurden die ersten Alters- und Hinterlassenenrenten ausbezahlt. Sie betrugen zwischen 40 und 125 Franken pro Monat.

Heute geht der Anspruch an die Altersvorsorge über die reine Existenzsicherung hinaus. Die älteren Menschen sollen die Zeit nach der Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig gestalten und am sozialen Leben teilnehmen können. Die Leistungen der AHV, die mit bisher zehn Gesetzesrevisionen kontinuierlich weiterentwickelt wurde, werden heute ergänzt durch die berufliche Vorsorge (obligatorisch seit 1985), die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a seit 1987) und – wenn das Renteneinkommen die minimalen Lebenskosten nicht deckt – durch die Ergänzungsleistungen (seit 1966).

Nutzen der Altersvorsorge

Die gemeinsame Vorsorge fürs Alter nützt allen: Sie gibt Sicherheit, schafft sozialen Ausgleich und trägt zur gesellschaftlichen Stabilität sowie zum wirtschaftlichen Wohlstand bei.



Die Altersvorsorge gibt uns die Sicherheit, dass wir das Leben im Alter ohne Angst vor wirtschaftlicher Not genießen können.

Wir wissen nicht im Voraus, wie lange wir leben werden und wie viel Geld wir im Alter benötigen. Die gemeinsame Vorsorge fürs Alter beseitigt diese Unsicherheit und macht die Zeit nach der Pensionierung besser planbar: Niemand muss befürchten, zu wenig auf die Seite zu legen.

Dank der Altersvorsorge ist ein Lebensabend in Selbstbestimmung und ohne wirtschaftliche Not nicht mehr nur ein Privileg derjenigen, die es sich leisten können. Die Altersvorsorge sorgt somit für einen sozialen Ausgleich. Auch für diejenigen, die sich Erziehungs- und Betreuungsauf-

gaben widmen, ist im Alter gesorgt. Dieser Ausgleich ist wichtig für den sozialen Frieden. Er schafft, zusammen mit der Sozialpartnerschaft, eine solide Basis für den Arbeitsfrieden. Seit Jahrzehnten trägt dies zum Wachstum des allgemeinen Wohlstands in der Schweiz bei.

Dank der Altersvorsorge können die älteren Menschen am sozialen und politischen Leben teilnehmen und in der Gesellschaft integriert bleiben. Das festigt den gesellschaftlichen Zusammenhalt, gerade in einer zunehmend individualisierten Welt.

Die Altersvorsorge gibt den Senioren ein gesichertes Einkommen und sorgt so dafür, dass die Kaufkraft dieser bedeutenden Bevölkerungsgruppe erhalten bleibt. Das nützt der ganzen Wirtschaft.

Solidarität und Individualität

Solidarität zwischen Jung und Alt sowie zwischen Reich und Arm ist ein zentrales Element einer gut funktionierenden Altersvorsorge.

Nicht alle Menschen können selber für ihre Bedürfnisse im Alter vorsorgen. Sie sind dabei ganz oder teilweise auf die Hilfe anderer angewiesen. Kommt hinzu, dass es effizienter und finanziell vorteilhafter ist, wenn sich nicht alle selber und allein um ihre Vorsorge kümmern müssen. Darum ist die Altersvorsorge kollektiv organisiert und durch Solidarität geprägt. Dabei bestehen unterschiedliche Formen der Solidarität.

Bei der staatlichen Vorsorge (AHV) ist die Solidarität ein zentrales Element bei den Leistungen und bei der Finanzierung. Sie basiert darauf, dass die Personen im Erwerbsalter für die Renten der Pensionierten aufkommen. Mit dem Geld, das die Jungen einzahlen, werden die laufenden Renten finanziert. Damit entsteht eine Solidarität zwischen den Generationen. Von dieser Solidarität profitieren die Jungen später selber auch wieder.

Die AHV kennt aber auch eine ausgeprägte Solidarität zwischen Reich und Arm. Diejenigen, die viel verdienen, bezahlen mehr ein, als sie später wiedererhalten. Wer im Jahr eine Million verdient, bezahlt der AHV zusammen mit dem Arbeitgeber 84 000 Franken an Beiträgen, erhält aber später eine Rente von höchstens 28 440 Franken (maximale Rente im Jahr 2019). Davon profitieren diejenigen, die finanziell weniger gut dastehen und darum mehr erhalten, als sie einbezahlt haben.

Zur Solidarität gehört auch, dass der Bund knapp einen Fünftel der Ausgaben der AHV übernimmt. Er finanziert diesen Anteil zur Hauptsache durch Steuern, die vor allem von Gutverdienenden und Vermögenden

getragen werden. Die Ergänzungsleistungen, die vom Bund und von den Kantonen gemeinsam bezahlt werden, werden sogar ausschliesslich durch Steuern finanziert.

In der AHV kommt die Solidarität aber auch jenen zugute, die sich nicht auf die Erwerbstätigkeit konzentrieren können. Für die Zeit, die jemand für die Betreuung von Kindern oder für die Pflege von Angehörigen aufwendet, gibt es Gutschriften. Wer Aufgaben erfüllt, die für die Gesellschaft wichtig sind, soll dafür nicht Einbussen bei der Altersvorsorge hinnehmen müssen.

Das System der beruflichen Vorsorge hingegen beabsichtigt keine Umverteilung zwischen den Generationen oder zwischen Reich und Arm. Aber auch die berufliche Vorsorge ist kollektiv organisiert und basiert auf Solidarität. Die Angehörigen eines Betriebes schliessen sich zusammen und sparen gemeinsam – bei ihrer Pensionskasse – für die Zeit nach der Erwerbstätigkeit. Das lohnt sich mehr, als wenn jeder das Geld für sich allein anlegen müsste. Und die Anlagerisiken werden solidarisch getragen.

Schliesslich gibt es in allen Systemen der Altersvorsorge auch noch eine Solidarität, die von der Lebenserwartung abhängt. Wer weniger lange lebt, bezieht weniger Renten. Das Geld, das nicht benötigt wird, kommt jenen zugute, die länger leben.

Absicherungs- prinzipien

Die Altersvorsorge kann auf unterschiedliche Weise organisiert und finanziert werden.



Jedes System der Altersvorsorge basiert darauf, dass man im Erwerbsalter auf einen Teil des Einkommens verzichtet und dafür später Geld erhält, sei es in Form einer Rente, sei es in Form von Kapital. Das kann auf ganz unterschiedliche Weise organisiert und finanziert werden.

Die Altersversicherung kann obligatorisch oder freiwillig sein. Die obligatorische Versicherung bezweckt einen Grundschutz für alle oder für einen bestimmten Teil der Bevölkerung. In der Schweiz gilt ein Obligatorium für die gesamte Bevölkerung (AHV) und zusätzlich ein Obligatorium für einen Teil der Arbeitnehmenden (obligatorische berufliche Vorsorge).

Die freiwillige Versicherung dient dazu, einen gewissen Lebensstandard zu erhalten und weitere Bedürfnisse zu decken. In der Schweiz ist das einerseits die Aufgabe der überobligatorischen beruflichen Vorsorge. Die Pensionskassen können einen Versicherungsschutz vorsehen, der über die staatlich vorgeschriebenen, obligatorischen Leistungen hinausgeht. Die meisten Arbeitnehmenden gehören so einer Pensionskasse an. Andererseits ist es die Aufgabe der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a). Es ist eine individuelle Entscheidung, ob man in die 3. Säule einzahlen will oder nicht.

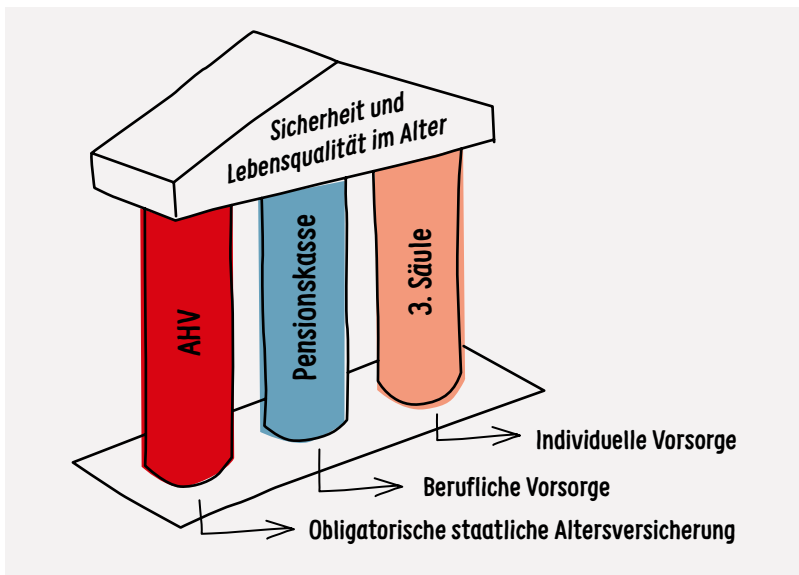
Die Altersvorsorge kann über Beiträge oder Steuern finanziert werden. Je nach Art der Finanzierung spielen auch Kapitalerträge eine Rolle. Die staatliche Vorsorge wird meist durch Beiträge und Steuern finanziert, wie die AHV. Die berufliche Vorsorge und die gebundene Selbstvorsorge werden in erster Linie durch Beiträge finanziert. Die Ergänzungsleistungen werden ausschliesslich über Steuern finanziert.

Auch das Verfahren zur Finanzierung der Altersvorsorge kann unterschiedlich sein. Im Umlageverfahren fliesst das Geld, das die Versicherung einnimmt, direkt zu den Pensionierten. Es wird nicht auf die Seite gelegt. Dieses Modell kommt in der AHV zur Anwendung. Nur die finanzielle Reserve, die zum Ausgleich in schwierigen Zeiten vorgesehen ist, wird angelegt und trägt Zinsen. Im Kapitaldeckungsverfahren legt die Versicherung die einbezahlten Beiträge an. Die Leistungen im Alter werden dann mit dem angesparten Kapital und den Zinsen bezahlt. Das Kapitaldeckungsverfahren wird zum einen von den Pensionskassen angewendet. Bei ihnen ist es kollektiv organisiert: Eine ganze Gruppe von Versicherten bezahlt ihre Beiträge in die gleiche Kasse und erhält die Leistungen später von dieser Kasse. Die private Selbstvorsorge zum anderen ist rein individuell. Alle Versicherten sparen für sich selber.

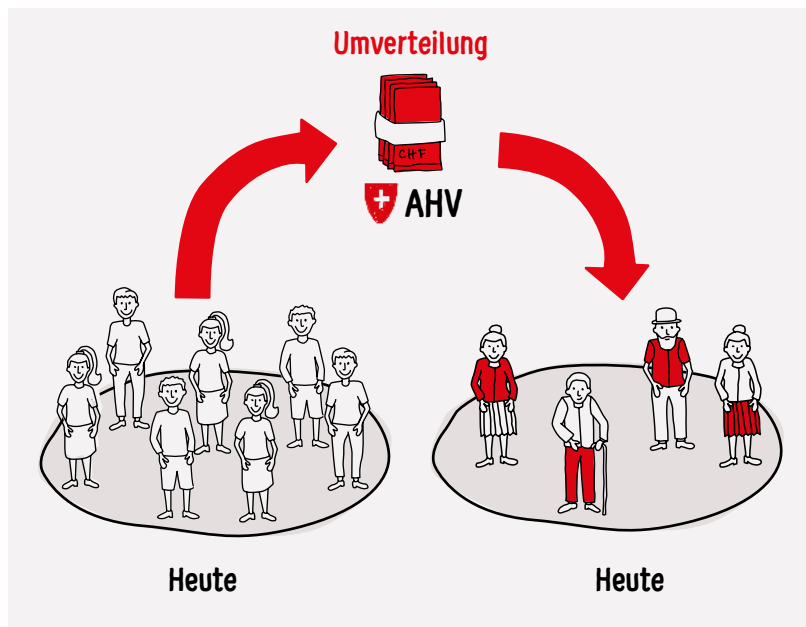
Dreisäulensystem

Das schweizerische Dreisäulensystem ermöglicht eine optimale Ausrichtung der Altersvorsorge auf die Bedürfnisse der verschiedenen Bevölkerungsgruppen und eine optimale Verteilung der Finanzierungsrisiken.

Die schweizerische Altersvorsorge basiert auf den drei Säulen staatliche Vorsorge, berufliche Vorsorge und private Vorsorge. Die drei Säulen haben unterschiedliche Aufgaben und sind auch unterschiedlich geregelt.



1. SÄULE: STAATLICHE VORSORGE

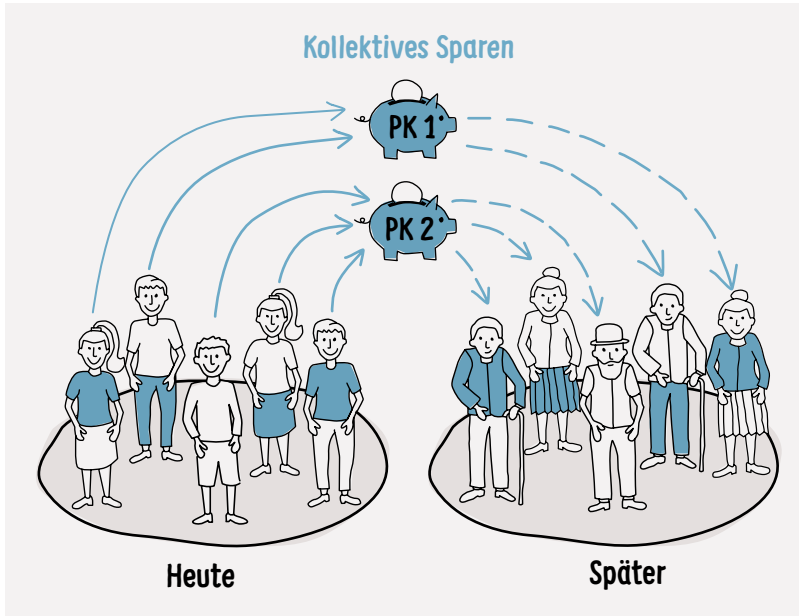


Die staatliche Vorsorge ist die AHV. Sie sichert den Grundbedarf der ganzen Bevölkerung. Das Gesetz schreibt vor, wie hoch die Beiträge sind, welche Leistungen ausgerichtet werden und wie sie berechnet werden. Wenn das Renteneinkommen nicht zur Existenzsicherung ausreicht, helfen ausserdem Ergänzungsleistungen (EL), den nötigen Lebensbedarf zu decken.

Die staatliche Altersvorsorge beruht auf dem Umlageverfahren. Dabei fließt das Geld, das die AHV von den aktiven Versicherten einnimmt, direkt zu den Pensionierten. Es wird nicht auf die Seite gelegt. Das Umlageverfahren hat einen grossen Vorteil: Weil die Einnahmen umgehend wieder ausgegeben werden, spielen die Zinsentwicklung und die Teuerung eine untergeordnete Rolle. Das Verfahren hat aber auch Nachteile: Nimmt die Zahl der Rentenbeziehenden im Verhältnis zu den Beitragszahlenden zu, können Einnahmen und Ausgaben aus dem Gleichgewicht geraten. Das Umlageverfahren ist auch stark vom Gang der Wirtschaft abhängig. Wenn diese gut läuft und die Lohnsumme

zunimmt, stärkt dies das Fundament der AHV. Hingegen in Krisenzeiten mit hoher Arbeitslosigkeit und tiefen Löhnen fehlen Einnahmen und es drohen Defizite.

2. SÄULE: BERUFLICHE VORSORGE

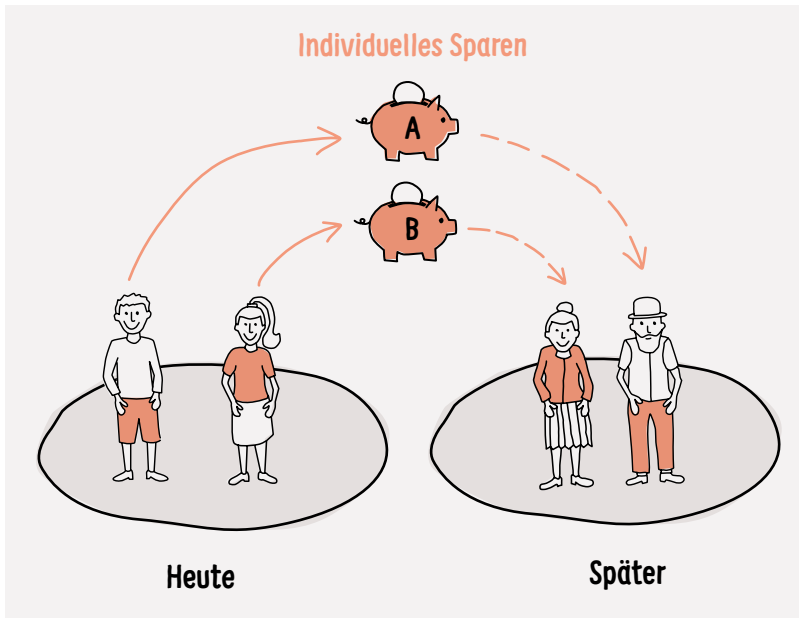


Die berufliche Vorsorge soll es ermöglichen, den gewohnten Lebensstandard in einer angemessenen Weise weiterzuführen. Erwerbstätige sind dafür obligatorisch oder freiwillig einer Pensionskasse angeschlossen. Diese werden von den Sozialpartnern geleitet, also von Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Sie bestimmen gemeinsam, welche Leistungen die Pensionskasse ausrichtet und wie sie finanziert werden. So können sie auf die Bedürfnisse der Versicherten eingehen. Das Gesetz schreibt aber bestimmte Mindestanforderungen vor.

Die Finanzierung der beruflichen Vorsorge beruht auf dem Kapitaldeckungsverfahren. Die Versicherten einer Pensionskasse bezahlen die Beiträge ein, die Pensionskasse legt das gesammelte Kapital an. Wenn

eine versicherte Person pensioniert wird, wandelt die Pensionskasse ihr Guthaben in eine Rente um. Die versicherte Person kann aber auch verlangen, dass sie das Guthaben ganz oder teilweise als Kapital erhält. Die Einzelheiten der Kapitalauszahlung sind im Reglement der Pensionskasse festgehalten. Die Versicherten einer Pensionskasse sparen also für ihre eigenen späteren Leistungen. Es spielt daher keine Rolle, wenn sich die Anzahl der Rentenbeziehenden im Verhältnis zur Anzahl der Beitragszahlenden verändert. Hingegen ist die steigende Lebenserwartung von Bedeutung, weil die Renten länger ausbezahlt werden müssen. Auch die Teuerung, niedrige Zinsen und Erwerbsunterbrüche führen im Kapitaldeckungsverfahren zu tieferen Renten, weil dann bis zur Pensionierung ein kleineres Guthaben zusammenkommt.

3. SÄULE: PRIVATE VORSORGE



Mit der privaten Vorsorge sollen zusätzliche individuelle Bedürfnisse gedeckt werden. Sie ermöglicht es den Erwerbstätigen, einen bestimmten Betrag auf ein Bankkonto oder in eine Lebensversicherungspolice einzuzahlen. Die Einzahlungen können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Das angesparte Geld bleibt – mit gewissen Ausnahmen – bis zur Pensionierung blockiert. Dann wird es ausbezahlt und kann frei verwendet werden.

Die private Vorsorge funktioniert nach dem Prinzip einer Sparkasse. Was einbezahlt wurde, wird samt Zinsen im Alter wieder ausbezahlt. Die private Vorsorge setzt voraus, dass jemand über ein relativ gutes Einkommen verfügt und etwas davon auf die Seite legen kann. Man kann die Beiträge auf die eigene finanzielle Situation abstimmen. Die Teuerung und tiefe Zinsen wirken sich auf das Ergebnis des Sparprozesses und damit auf die Leistung bei der Pensionierung aus.

Ein robustes System

Die unterschiedlichen Finanzierungssysteme ermöglichen eine Verteilung der Finanzierungsrisiken. Das Dreisäulenprinzip ist daher robuster als ein Vorsorgesystem, das ausschliesslich auf eine einzige Säule setzt.

Aber auch im Dreisäulensystem kann eine oder es können gar mehrere Säulen aus dem Gleichgewicht geraten. Die Entwicklung sowohl der AHV als auch der beruflichen Vorsorge muss aufmerksam verfolgt werden. Wichtig ist, dass Massnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts rechtzeitig eingeleitet werden. Es muss verhindert werden, dass die Probleme so gross werden, dass die Leistungsziele der Altersvorsorge gefährdet sind.

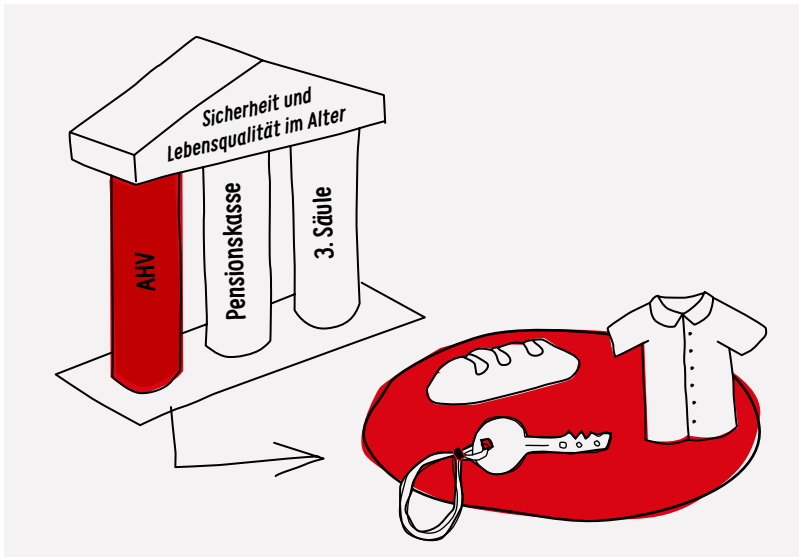
DIE EL – EINE WICHTIGE ERGÄNZUNG

Es kommt vor, dass die Leistungen der Altersvorsorge nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt im Alter zu bestreiten. Das ist typischerweise bei Personen der Fall, die nicht erwerbstätig waren oder nur wenig verdient haben und darum nicht in die zweite oder dritte Säule einzahlen konnten. Häufig betrifft das auch Personen, die im Alter auf Pflege angewiesen sind und in einem Heim wohnen. Heimkosten übersteigen die finanziellen Möglichkeiten von Pensionierten häufig.

In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL). Mit den EL kann die Differenz zwischen den Ausgaben und ungenügenden Einnahmen ausgeglichen werden.

Die 1. Säule: AHV

Die AHV sichert den Grundbedarf. Sie ist obligatorisch und umfasst sowohl die erwerbstätige wie auch die nicht erwerbstätige Wohnbevölkerung.



In der AHV sind grundsätzlich alle Personen versichert, die in der Schweiz wohnen oder arbeiten. Abkommen mit anderen Ländern sehen in Einzelfällen andere Regelungen vor.

BEITRAGSPFLICHT

Für erwerbstätige Personen entsteht die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und dauert bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Auch Erwerbstätige im Rentenalter bezahlen also AHV-Beiträge, allerdings nur auf Einkommen über 16 800 Franken im Jahr (1400 Franken pro Monat). Für Personen, die nicht erwerbstätig sind, beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und endet mit Erreichen des Rentenalters.

Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden auf dem gesamten Erwerbseinkommen erhoben. Für die Arbeitnehmenden betragen sie 8,4 Lohnprozente, je zur Hälfte getragen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern. Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden hängen vom Einkommen ab und betragen 4,2 bis maximal 7,8 Prozent davon. Personen, die nicht erwerbstätig sind, bezahlen Beiträge im Verhältnis zu ihrem Vermögen und einem allfälligen Renteneinkommen. Ihr Beitrag beträgt mindestens 482 Franken und höchstens 19 600 Franken im Jahr (alle Angaben für das Jahr 2019).

Für Ehepaare gilt eine besondere Regelung: Wenn nur eine Person erwerbstätig ist und ihre Beiträge an die AHV mindestens 964 Franken (also das Zweifache des Mindestbeitrags) ausmachen, gilt auch die Beitragspflicht der anderen, nicht erwerbstätigen Person als erfüllt.

LEISTUNGEN DER AHV

Die AHV bezahlt Altersrenten, Hinterlassenenrenten, Hilflosenentschädigungen, Hilfsmittel und Finanzhilfen.

Altersrenten

Anspruch auf eine Altersrente haben Frauen, die das 64. Altersjahr, und Männer, die das 65. Altersjahr vollendet haben. Das ist das ordentliche Rentenalter.

Die Altersrente der AHV kann ein oder zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter bezogen werden. Umgekehrt kann der Bezug um maximal

fünf Jahre aufgeschoben werden. Beim Rentenvorbezug wird die Altersrente bei einem Jahr um 6,8 Prozent, bei zwei Jahren um 13,6 Prozent gekürzt. Beim Aufschub wird die Rente erhöht, und zwar zwischen 5,2 Prozent nach einem und 31,5 Prozent nach fünf Jahren.

Personen, die das ordentliche Rentenalter erreichen und noch Kinder unter 18 Jahren haben, haben Anspruch auf eine Kinderrente. Für Kinder in Ausbildung besteht der Anspruch, bis sie 25 Jahre alt sind.

Hinterlassenenrenten

Witwen haben Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, wenn sie beim Tod des Ehepartners Kinder haben. Das Alter der Kinder spielt keine Rolle. Wenn sie keine Kinder haben, erhalten sie eine Hinterlassenenrente, sofern sie bei der Verwitwung 45 Jahre alt sind und mindestens fünf Jahre verheiratet waren. Witwer haben nur dann Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, wenn sie beim Tod der Ehepartnerin Kinder haben, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Geschiedene Frauen und Männer haben nach dem Tod des Partners oder der Partnerin bis zum 18. Geburtstag des jüngsten Kindes Anspruch auf eine Hinterlassenenrente. Eine geschiedene Frau hat diesen Anspruch unter bestimmten Voraussetzungen auch dann, wenn sie ältere oder gar keine Kinder hat.

Die Partnerin oder der Partner einer eingetragenen Partnerschaft hat den gleichen Anspruch wie ein Witwer: Die überlebende Person erhält eine Hinterlassenenrente, bis ihre Kinder 18 Jahre alt geworden sind.

Kinder, deren Vater oder Mutter stirbt, haben Anspruch auf eine Waisenrente, bis sie 18 Jahre alt sind. Sind sie noch in Ausbildung, besteht der Anspruch bis zum Alter 25.

Hilflosenentschädigung

Personen, die in der Schweiz wohnen und einen Anspruch auf eine Altersrente der AHV oder auf Ergänzungsleistungen haben, können eine Hilflosenentschädigung der AHV erhalten, wenn sie in schwerem, mittlerem oder leichtem Grad hilflos sind. Eine Hilflosigkeit liegt vor, wenn jemand für alltägliche Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.

dauernd auf Unterstützung einer anderen Person angewiesen ist. Für eine Hilflosigkeit leichten Grades gibt es die Entschädigung nur für Personen, die zu Hause leben.

Höhe der Leistungen pro Monat (Beträge im Jahr 2019)

RENTEN

Vollrenten der AHV (bei vollständiger Beitragsdauer)	Minimum CHF	Maximum CHF
Altersrente	1185	2370
Kinderrente (40% der Altersrente)	474	948
Witwen-/Witwerrente (80% der Altersrente)	948	1896
Waisenrente (40% der Altersrente)	474	948

HILFLOSENTSCHÄDIGUNG

Grad der Hilflosigkeit	leicht	mittel	schwer
Betrag	237	593	948

Beziehen beide Ehepartner eine Altersrente, gilt für die Summe beider Renten eine obere Grenze (Plafonierung). Sie beträgt 150 Prozent einer maximalen Rente, also 3555 Franken (Betrag für 2019). Übersteigen die beiden Renten zusammen diese Summe, werden beide anteilmässig gekürzt. Nach dem Tod des Ehegatten entfällt diese Kürzung. Zudem wird ein Verwitwetenzuschlag von 20 Prozent ausgerichtet. Der Zuschlag wird jedoch nur bis zum Maximalbetrag der Altersrente gewährt.

Der Bundesrat passt die Renten in der Regel alle zwei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung an. Die Anpassung erfolgt aufgrund des sogenannten Mischindexes, der dem Durchschnitt von Lohn- und Preisindex entspricht. Wenn die Teuerung innerhalb eines Jahres mehr als vier Prozent ausmacht, werden die Renten jährlich angepasst.

Hilfsmittel und Finanzhilfen

Die AHV bezahlt einen Anteil an die Kosten für bestimmte Hilfsmittel von Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen und in der Schweiz wohnen. Infrage kommen beispielsweise Lupenbrillen, Sprechhilfegeräte, orthopädische Schuhe, Rollstühle oder Hörgeräte. Gemeinnützige private Institutionen, wie beispielsweise Pro Senectute, können von der AHV Finanzhilfen erhalten, wenn sie bestimmte Leistungen für Senioren erbringen.

BERECHNUNG DER AHV-RENTEN

Die Höhe der AHV-Rente hängt vom Einkommen und von der Beitragsdauer ab.

Die Höhe der AHV-Rente hängt davon ab, wie lang jemand AHV-Beiträge bezahlt hat und wie hoch das durchschnittliche Jahreseinkommen war.

Beitragsdauer

Wer eine vollständige Beitragsdauer hat, hat Anspruch auf eine Vollrente. Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn eine Person nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum Erreichen des Rentenalters immer in der AHV versichert war und die Beitragspflicht erfüllt hat. Für eine vollständige Beitragsdauer braucht es 44 Beitragsjahre. Wer bereits vor dem 20. Altersjahr Beiträge bezahlt hat, kann mit diesen Beitragsjahren fehlende Jahre in der Zeit nach 20 ausgleichen.

Die Beitragspflicht kann erfüllt werden durch:

- Zahlung von eigenen Beiträgen
- Beiträge des Ehegatten, sofern diese wenigstens den doppelten Mindestbeitrag betragen. Der doppelte Mindestbeitrag ist 964 Franken im Jahr (Betrag im Jahr 2019).
- Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Eine Erziehungsgutschrift gibt es für jedes Jahr mit Kindern unter 16 Jahren. Massgeblich ist die elterliche Sorge. Erziehungsgutschriften gibt es somit auch für Stief- und Adoptivkinder. Eine Betreuungsgutschrift gibt es für Jahre, in denen jemand nahe Verwandte mit einer mittleren oder schweren Hilflosigkeit betreut hat.

Wer eine Beitragslücke aufweist, hat lediglich Anspruch auf eine Teilrente. Pro fehlendes Beitragsjahr wird die Rente um $\frac{1}{44}$ (= 2,27 Prozent) gekürzt. Beitragslücken können vor allem dann entstehen, wenn jemand die Schweiz verlässt. Ein dichtes Netz von Abkommen mit anderen Ländern sorgt jedoch dafür, dass in solchen Fällen meistens Leistungen der Altersvorsorge des anderen Landes bezogen werden können.

Durchschnittseinkommen

Das durchschnittliche Jahreseinkommen besteht in erster Linie aus dem Erwerbseinkommen. Die Summe der Einkommen wird zuerst entsprechend der durchschnittlichen Lohn- und Preisentwicklung aufgewertet und dann durch die Anzahl Beitragsjahre geteilt. Dazu kommt der Durchschnitt der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Diese entsprechen der dreifachen jährlichen Minimalrente zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs. Das sind 42 660 Franken (im Jahr 2019).

Daraus resultiert das für die Höhe der Rente massgebliche durchschnittliche Jahreseinkommen. Liegt dieses bei 14 220 Franken oder darunter, beträgt die Vollrente 1185 Franken pro Monat oder 14 220 Franken im Jahr. Das ist die Mindestrente. Liegt es bei 85 320 Franken und mehr, beträgt die Vollrente 2370 Franken oder 28 440 Franken pro Jahr (Beträge für das Jahr 2019). Das ist die Maximalrente. Bei Einkommen dazwischen wird die AHV-Rente anhand einer mathematischen Formel berechnet. Die Höhe der AHV-Rente ist demnach so angesetzt, dass sie bei den tiefsten Löhnen das ganze Einkommen ersetzt. Bei höheren Löhnen ersetzt die AHV-Rente hingegen nur noch einen Teil des Einkommens.

Bei der Berechnung der Renten von verheirateten Personen werden alle Einkommen, die während der Ehejahre erzielt wurden, zusammengezählt und den beiden Eheleuten je zur Hälfte gutgeschrieben. Das nennt man Splitting. Auch die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften werden geteilt.

FINANZIERUNG DER AHV

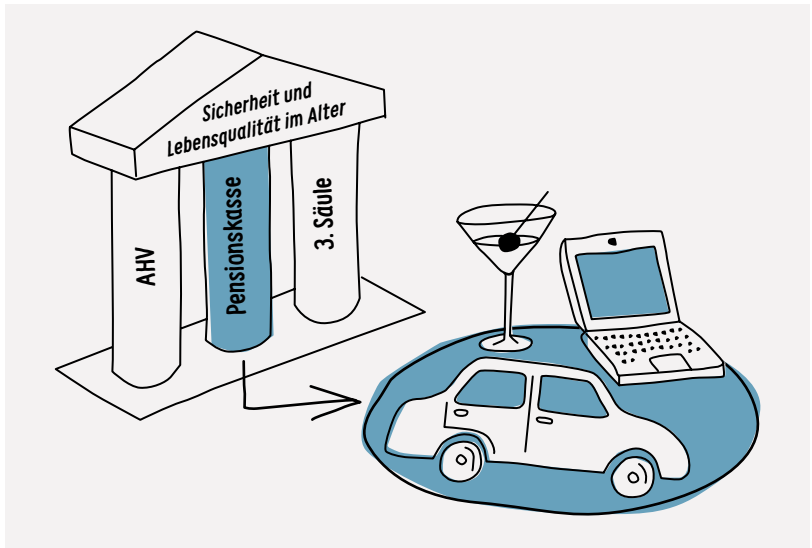
Die AHV wird mit Beiträgen und Steuergeldern finanziert.

Die AHV wird zur Hauptsache durch die Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber finanziert. Diese Einnahmen machen fast drei Viertel aller Einnahmen der AHV aus. Der restliche Viertel stammt aus verschiedenen anderen Quellen:

- Beitrag des Bundes. Er beträgt fix 19,55 Prozent der AHV-Ausgaben. Zur Deckung dieses Beitrags verwendet der Bund Einnahmen aus der Alkohol- und der Tabaksteuer, Einnahmen aus der Mehrwertsteuer und allgemeine Mittel.
- Mehrwertsteuer. 1999 wurde die Mehrwertsteuer um einen Prozentpunkt erhöht. Vom Ertrag dieses Mehrwertsteuerprozents erhält die AHV 83 Prozent, 17 Prozent gehen an den Bund.
- Spielbankenabgabe. Der Ertrag der Casino-Besteuerung kommt vollständig der AHV zugut.

Die 2. Säule: Berufliche Vorsorge

Die berufliche Vorsorge erlaubt die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in einer angemessenen Weise. Sie ist für einen Teil der erwerbstätigen Bevölkerung obligatorisch.



Das Ziel der beruflichen Vorsorge ist es, die AHV-Renten so zu ergänzen, dass der gewohnte Lebensstandard in einer angemessenen Weise weitergeführt werden kann. Die berufliche Vorsorge ist für Arbeitnehmende obligatorisch, wenn sie bei einem Arbeitgeber mindestens 21 330 Franken verdienen. Man spricht hier von der Eintrittsschwelle.

Obligatorisch versichert ist dann das Jahreseinkommen bis 85 320 Franken. Pensionskassen können aber auch Löhne versichern, die höher sind als

85 320 oder kleiner als 21 330 Franken (Beträge für 2019). Man spricht dann von der überobligatorischen beruflichen Vorsorge.

Arbeitnehmende, welche zwar ein Jahreseinkommen von 21 330 Franken erzielen, aber nicht bei einem einzigen Arbeitgeber, können sich freiwillig versichern: bei der Pensionskasse eines ihrer Arbeitgeber, wenn das in deren Reglement vorgesehen ist, oder bei der Stiftung Auffangeinrichtung. Auch Selbstständigerwerbende können sich einer Pensionskasse anschliessen, wenn sie das wollen: bei der Pensionskasse ihres Berufsverbandes oder ihrer Arbeitnehmer, alternativ auch bei der Auffangeinrichtung.

Die berufliche Vorsorge wird von den Pensionskassen durchgeführt. Diese müssen paritätisch geführt werden. Das heisst: Die Leitung der Pensionskasse muss sich aus mindestens gleich vielen Vertretern der Arbeitnehmenden wie des Arbeitgebers zusammensetzen.

Für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge macht das Gesetz den Pensionskassen detaillierte Vorgaben. Es definiert insbesondere das Minimum der Leistungen, auf welche die Versicherten Anrecht haben. Im überobligatorischen Teil haben die Pensionskassen einen grossen Gestaltungsspielraum. Sie dürfen aber auf keinen Fall die Leistungen unterschreiten, die im Gesetz für die obligatorische Versicherung definiert sind.

VERSICHERTER LOHN (KOORDINierter LOHN)

Die berufliche Vorsorge als zweite Säule der Altersvorsorge baut auf den Leistungen der AHV, der 1. Säule, auf. Darum wird in der beruflichen Vorsorge nicht das ganze Einkommen versichert, sondern es wird ein sogenannter Koordinationsabzug gemacht. Er beträgt 24 885 Franken. Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreseinkommen minus dem Koordinationsabzug, aber in jedem Fall mindestens 3555 Franken. Er wird darum auch koordinierter Lohn genannt. Der höchste versicherte Lohn in der obligatorischen beruflichen Vorsorge beträgt 60 435 Franken, nämlich 85 320 Franken minus 24 885 Franken (Beträge für 2019).

In der Praxis versichern zahlreiche Pensionskassen auch tiefere Löhne. Sie erreichen dies, indem sie einen niedrigeren Koordinationsabzug anwenden, diesen dem Beschäftigungsgrad anpassen oder ganz auf den Abzug verzichten.

FINANZIERUNG UND BEITRÄGE

Die berufliche Vorsorge wird im sogenannten Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Die Versicherten sparen bei ihrer Pensionskasse ein Kapital an, aus dem dann die Leistungen finanziert werden. Dieses Kapital besteht vor allem aus den Beiträgen und der Verzinsung. Dazu gibt es die Möglichkeit, freiwillige Beiträge und Einzahlungen, sogenannte Einkäufe, zu tätigen.

Die Höhe der Beiträge wird von der Pensionskasse festgelegt. Das Gesetz schreibt vor, dass Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge für ihre Arbeitnehmer zahlen müssen. Viele Arbeitgeber leisten einen höheren Anteil.

LEISTUNGEN

Bei der Pensionierung wird die Pensionskassenleistung meistens in Form einer lebenslangen Rente ausgerichtet, teilweise wird sie aber auch auf einmal in Kapitalform ausbezahlt. Auch eine Kombination beider Formen ist möglich. Die Leistungen müssen den gesetzlichen Mindestvorschriften entsprechen, die Pensionskassen können in ihren Reglementen aber auch höhere Leistungen vorsehen.

Wer eine neue Stelle antritt, wechselt in der Regel auch in die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers. In diesem Fall muss das vorhandene Guthaben, die sogenannte Freizügigkeitsleistung, in die neue Pensionskasse übertragen werden. Wer nicht sofort eine neue Stelle antritt, muss das Guthaben bis zur Wiederaufnahme einer Anstellung oder bis zur Pensionierung bei einer Freizügigkeitseinrichtung deponieren.

In den folgenden Fällen kann die ganze Freizügigkeitsleistung oder ein Teil davon schon vor der Pensionierung bezogen werden:

- Beim Erwerb von selbstbewohntem Wohneigentum
- Bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit
- Beim definitiven Verlassen der Schweiz. Ausser in einen Staat der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), in diesem Fall kann nur das überobligatorische Guthaben ausbezahlt werden.

BERECHNUNG DER ALTERSRENTEN

In der beruflichen Vorsorge wird im Laufe der Erwerbstätigkeit ein Altersguthaben gebildet. Es besteht insbesondere aus den folgenden Bestandteilen:

- Vorhandenes Altersguthaben, welches bei Stellenwechsel überwiesen wurde
- Jährliche Altersgutschriften
- Freiwillige höhere Beiträge und Einmaleinlagen (sogenannte Einkäufe)
- Zinsen auf Altersgutschriften, Altersguthaben, freiwilligen Beiträgen und Einkäufen

Das Gesetz schreibt vor, dass jedem Versicherten jährlich ein bestimmter Prozentsatz des koordinierten Lohnes gutgeschrieben wird. Das sind die Altersgutschriften. Ihre Höhe ist vom Alter der versicherten Person abhängig.

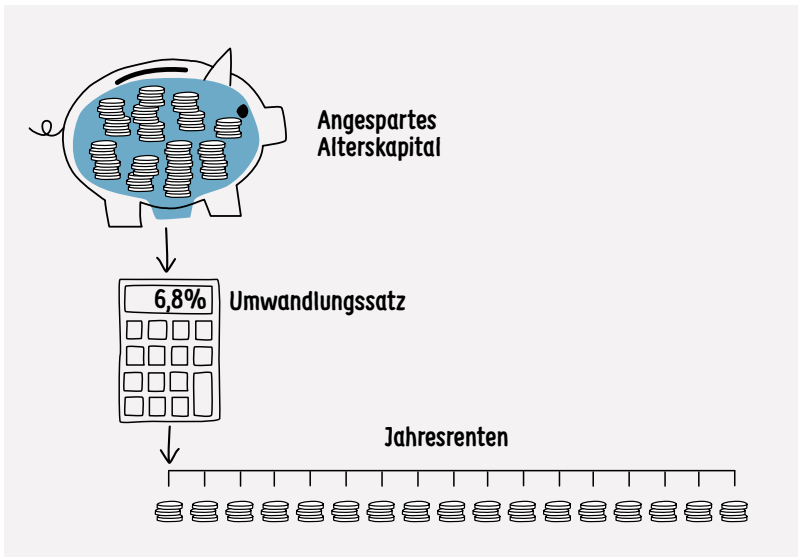
Alter	Altersgutschrift in % des koordinierten Lohnes
25–34	7
35–44	10
45–54	15
55–65	18

Die Pensionskassen können in ihren Reglementen auch höhere Altersgutschriften vorsehen.

Mit freiwilligen Sparbeiträgen und Einmaleinlagen (Einkäufen) können die Versicherten ihre künftigen Ansprüche verbessern. Einkäufe können in der Regel auch mehrfach getätigt werden.

Der Zins auf dem Altersguthaben darf in der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht kleiner sein als der Mindestzins, den der Bundesrat festlegt. Er liegt bei 1 Prozent (für das Jahr 2019). Im überobligatorischen Teil können die Pensionskassen einen anderen Zinssatz anwenden.

Umwandlungssatz



Bei der Pensionierung wird das Altersguthaben in eine lebenslange Rente umgewandelt – sofern es nicht in Kapitalform bezogen wird. Das geschieht mit dem sogenannten Umwandlungssatz. Er gibt an, wie viel Prozent des Altersguthabens die jährliche Pensionskassenrente beträgt.

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge ist der Umwandlungssatz im Gesetz festgelegt. Er darf von den Pensionskassen nicht unterschritten werden. Darum spricht man vom Mindest-Umwandlungssatz. Er beträgt 6,8 Prozent (Angabe für das Jahr 2019). Das bedeutet, dass die jährliche Rente der Pensionskasse 6,8 Prozent des Altersguthabens ausmacht. Je 100 000 Franken Altersguthaben zahlt die Pensionskasse somit im Jahr mindestens 6800 Franken Rente aus.

In der überobligatorischen beruflichen Vorsorge wird der Umwandlungssatz von der Pensionskasse selber festgelegt. Dabei berücksichtigt sie einerseits die Lebenserwartung. Je höher die Lebenserwartung der Versicherten ist, desto kleiner muss der Umwandlungssatz sein, damit das Kapital bis zum Lebensende reicht. Andererseits hängt die Höhe des Umwandlungssatzes aber auch davon ab, wie viel Ertrag vom gesparten Kapital noch

erwartet werden kann. Ist wenig Ertrag zu erwarten, muss der Umwandlungssatz tiefer sein, als wenn hohe Erträge in Aussicht stehen. Wegen der steigenden Lebenserwartung und den tiefen Zinsen haben viele Pensionskassen den Umwandlungssatz für ihre Renten der überobligatorischen beruflichen Vorsorge in den vergangenen Jahren gesenkt.

LEISTUNGSPLÄNE

Es gibt Pensionskassen, die nur die Mindestvorsorge nach den Vorschriften des Gesetzes versichern. Andere wiederum versichern nur die überobligatorische Vorsorge. Die meisten Pensionskassen versichern aber sowohl obligatorische als auch überobligatorische Leistungen.

Dafür gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder können die Pensionskassen alles in einem umfassenden Leistungsplan vereinen. Dann spricht man von einer umhüllenden Pensionskasse. Diese darf beim Mindestzins und beim Umwandlungssatz vom Gesetz abweichen, unter der Voraussetzung, dass ihre Leistungen über dem Niveau bleiben, das für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge vorgeschrieben ist. Oder sie kann getrennte Leistungspläne vorsehen. Das nennt man gesplittete Pensionskasse. Sie muss sich im obligatorischen Leistungsplan an die Vorgaben des Gesetzes halten, ist aber im überobligatorischen Plan frei.

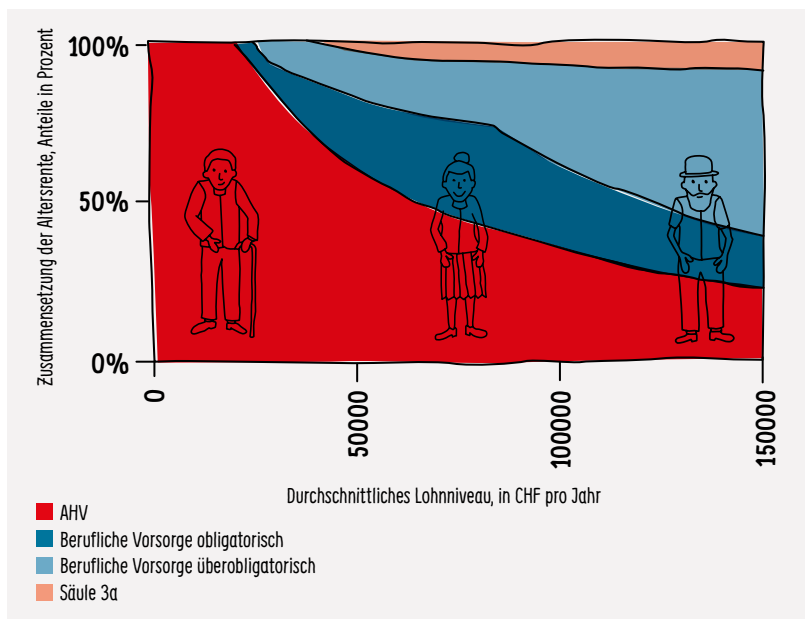
Zusammenspiel der drei Säulen

Die drei Säulen der Altersvorsorge bauen aufeinander auf. Ihre Ziele und Leistungen sind aufeinander abgestimmt.

Die AHV bildet die Basis der Altersvorsorge für die gesamte Wohnbevölkerung. Sie deckt – wenn nötig zusammen mit Ergänzungsleistungen (EL) – den Grundbedarf. Darunter wird mehr verstanden als nur das Minimum zum Überleben. Zum Grundbedarf gehört, was ein einfaches menschenwürdiges Leben im Alter ermöglicht. Dazu zählen die Pflege sozialer Kontakte und die Befriedigung kultureller Bedürfnisse, aber auch Mittel, um möglichst lange in der gewohnten Umgebung verbleiben zu können.

Die berufliche Vorsorge baut auf der AHV auf. Sie soll es den Arbeitnehmenden ermöglichen, ihren bisherigen Lebensstandard in einer angemessenen Weise weiterzuführen. Die Leistungen der AHV und der obligatorischen beruflichen Vorsorge sollen zusammen rund 60 Prozent des Einkommens abdecken, das vor der Pensionierung erzielt wurde. Da die obligatorische berufliche Vorsorge Einkommen bis rund 85 000 Franken erfasst, liegt das Leistungsziel der beiden obligatorischen Versicherungen somit bei maximal etwa 50 000 Franken. Die meisten Personen, die in einer Pensionskasse versichert sind, haben heute eine überobligatorische Vorsorge, die oft deutlich höhere Leistungen möglich macht.

In Ergänzung zur AHV und zur beruflichen Vorsorge können erwerbstätige Personen freiwillig eine dritte Säule aufbauen. Arbeitnehmende, die eine zweite Säule haben, können bis zu 6826 Franken einzahlen und von den Steuern abziehen. Für Selbstständigerwerbende ohne zweite Säule sind 34 128 Franken steuerfrei (Angabe für das Jahr 2019).

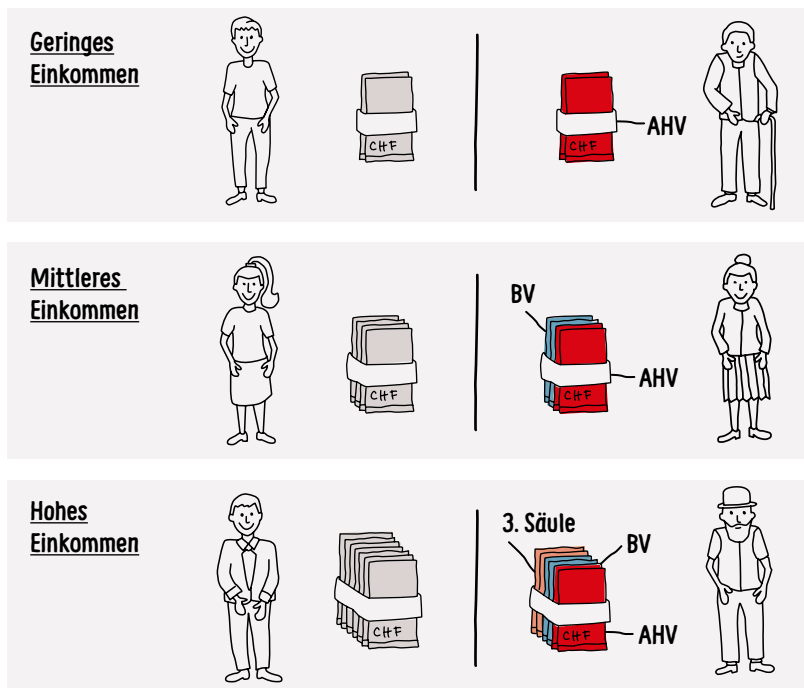


Viele Personen beziehen nach der Pensionierung nur eine AHV-Rente: 2015 waren dies 24,8% der Personen, die das ordentliche Rentenalter in den fünf Jahren davor erreicht hatten. Die übrigen Versicherten erhalten eine Kombination aus AHV- und BV-Rente und allenfalls Gelder aus der 3. Säule.

Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, sowie solche mit Erwerbsunterbrüchen oder Teilzeitbeschäftigte haben häufig keine oder nur eine kleine zweite Säule. Sie können zwar freiwillige Beiträge leisten, aber der Arbeitgeber muss sich daran nicht beteiligen. Darum können sich das nur Personen mit den entsprechenden finanziellen Möglichkeiten leisten. In der AHV hingegen werden auch bei Erwerbsunterbrüchen, beispielsweise bei Arbeitslosigkeit, Beiträge bezahlt.

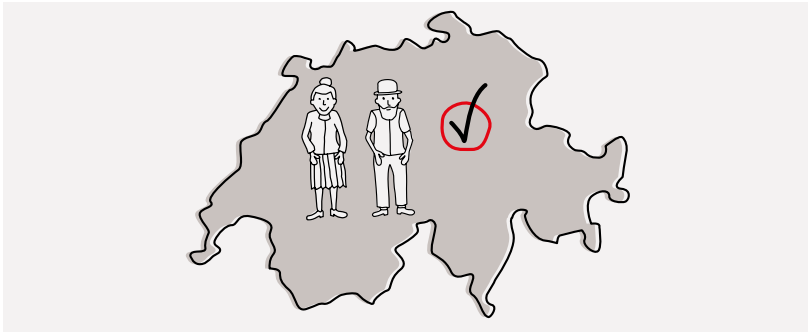
Die Erziehungs- und Betreuungsarbeit wiederum wird mit Gutschriften ausgeglichen.

Je tiefer das Einkommen einer Person ist, desto wichtiger ist die Rente der AHV. Umgekehrt hat die Rente der beruflichen Vorsorge mit steigendem Einkommen ein grösseres Gewicht. Dies gilt ganz besonders für Personen, die über eine überobligatorische Vorsorge verfügen.



Ein ausgewogenes System

Das Vorsorgesystem der Schweiz ist solid und ausgewogen. Das muss so bleiben, denn diese Eigenschaften tragen zum Erfolg der Schweiz bei.



Die Schweiz gehört weltweit zu den zehn wohlhabendsten Ländern, bezogen auf das Bruttoinlandprodukt pro Kopf. Dieser materielle Wohlstand basiert auch auf unseren starken Institutionen, insbesondere dem soliden Altersvorsorgesystem. Die Altersvorsorge ist ausgewogen, zeitgemäss und solide finanziert. Erstens kombiniert sie die zwei unterschiedlichen Finanzierungsverfahren der AHV und der beruflichen Vorsorge. Zweitens ist sie immer wieder den gesellschaftlichen Bedürfnissen und den finanziellen Rahmenbedingungen angepasst worden. Das macht das System der Altersvorsorge solid und ermöglicht es ihm, weiterhin gute Leistungen zu erbringen. Darum genießt es in der Bevölkerung grosses Ansehen und hohe Akzeptanz.

Äussere Faktoren und Herausforderungen

Das Vorsorgesystem wird durch verschiedene externe Faktoren beeinflusst: durch die demografische Entwicklung, den Gang der Wirtschaft und die gesellschaftliche Entwicklung.



Die Altersvorsorge entwickelt sich nicht losgelöst, sondern ist abhängig von der Entwicklung der Lebenserwartung, der Wirtschaft und der Gesellschaft, die sich laufend verändern. Immer mehr Menschen erreichen ein hohes Alter und beziehen länger eine Rente. 1948 betrug die Lebenserwartung eines 65-jährigen Mannes knapp 12, diejenige einer 65-jährigen Frau etwas mehr als 13 Jahre. Heute beträgt diese Lebenserwartung bei den Männern 19,8 und bei den Frauen 22,7 Jahre.

Im gleichen Zeitraum ging die Geburtenrate zurück: 1948 wurden auf 1000 Einwohner 19,2 Geburten gezählt, heute sind es noch 10,5 Geburten. 1948 hatte eine Frau im Schnitt 2,54 Kinder, heute sind es 1,54 Kinder. In den 1950er- und 1960er-Jahren erlebte die Schweiz ein grosses Bevölkerungswachstum. In den zehn Jahren von 1954 bis 1964 stieg die Zahl der Geburten jährlich von rund 84 000 auf fast 113 000, nach 1964 ging sie bis 1974 wieder auf 84 000 zurück. Diese geburtenstarken Jahrgänge

bilden die sogenannte Babyboom-Generation. Die Männer und Frauen dieser Generation erreichen nun das Rentenalter. Kein Jahrgang war später noch einmal so mächtig wie die Jahrgänge der «Babyboomer».

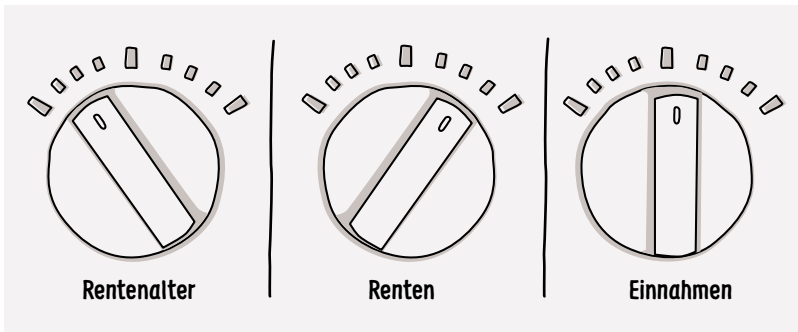
Das bewirkt, dass die Zahl der Pensionierten schneller wächst als die Zahl der Erwerbstätigen. Die Einwanderung der letzten Jahre hat diese ungünstige demografische Entwicklung zwar gebremst, aber nicht aufhalten können. Vor 60 Jahren kamen im Durchschnitt etwa 6 Erwerbstätige auf einen Rentner. Heute sind es noch 3,4, und künftig werden es noch weniger sein. Diese Entwicklungen gefährden die Finanzierung der Altersvorsorge.

Weil die Altersvorsorge primär durch Lohnbeiträge und Steuereinnahmen finanziert wird, ist sie sehr stark von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Der Gang der Wirtschaft beeinflusst auch die Kapitalerträge, die insbesondere für die berufliche Vorsorge von grosser Bedeutung sind. Eine schwache Wirtschaftsentwicklung wirkt sich negativ auf die Altersvorsorge aus.

Auch die Veränderungen in der Gesellschaft und der Arbeitswelt haben einen grossen Einfluss. Beispielsweise wollen immer mehr Menschen zeiterwerbstätig sein oder selber bestimmen, wann sie aus dem Berufsleben ausscheiden. Auch die Erwerbstätigkeit der Frauen nimmt zu. Die Altersvorsorge muss mit diesen Entwicklungen Schritt halten.

Möglichkeiten zur Anpassung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, das System der Altersvorsorge im Gleichgewicht zu halten. Massnahmen sind sowohl auf der Einnahmenseite wie auch auf der Ausgabenseite möglich. Wichtig ist, dass die Massnahmen auf Akzeptanz stossen.



Die zentralen «Stellschrauben», mit denen die Altersvorsorge gesteuert und auf Kurs gehalten werden kann, sind bekannt:

Erstens können wir die Dauer des Rentenbezugs beeinflussen, indem wir die Arbeit im Alter attraktiver machen, einen flexiblen Rentenbezug ermöglichen oder das gesetzliche Rentenalter erhöhen.

Zweitens können wir die Leistungen verändern, indem wir etwa die Höhe der Renten oder die Voraussetzungen für den Leistungsbezug anpassen. In der beruflichen Vorsorge bestimmt der Umwandlungssatz massgebend die Rentenhöhe. Der Umwandlungssatz muss die Lebenserwartung und die zu erwartenden Kapitalerträge berücksichtigen, damit die Renten ausreichend finanziert sind.

Drittens können wir die Einnahmen erhöhen, in erster Linie durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer oder der Lohnbeiträge oder des Bundesbeitrags.

Welche dieser Massnahmen zur Anwendung kommen, muss in einem demokratischen Prozess ausgehandelt und bestimmt werden.

Impressum

Diese Broschüre vermittelt eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auszugsweise Verwendung – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Quellenangabe und Zustellung eines Belegexemplars an das Bundesamt für Sozialversicherungen (Kommunikation) gestattet.

Herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen, Januar 2019, Copyright: BSV, Bern, 2019

Vertrieb: BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern, www.bundespublikationen.admin.ch
Art.-Nr. 318.005.1.D
08.17 6000 862665715

Lexilog-Suchpool



Weiterführende Informationen auf: www.bsv.admin.ch

Lexilog-Suchpool